



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH, Am Reckenberg 4 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort

Carl-Zeiss-Straße 58 in 33334 Gütersloh

Anlagenbezeichnung

Entsorgungspunkt Carl-Zeiss-Straße 58 in 33334 Gütersloh

Datum der Überwachung

27.02.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 9 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 7,5 Stunden

Gesamtdauer: 16,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage.



Datum der Veröffentlichung: 22. April 2020

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bezirksregierung Detmold vom 20.07.2011, Aktenzeichen 52.0024/11/08.12A2

Ergebnis der Überwachung

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich der Abfallwirtschaft / Abfallstoffstromkontrolle und im Bereich anlagenbezogener Umweltschutz.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Im Bereich Abwasserwirtschaft in Form von nicht niederschlagsgeschützter Lagerung vom A IV Holz und E-Motoren und nicht vorhandener Auffangmöglichkeit von Tropfverlusten aus E-Motoren.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung vier Wochen nach Erhalt des Revisionsschreiben.